

LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Redacteur: **Seld.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen
vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr 1½ Sgr. pro Pettzelle.

Die Soldateska und die Polizei.*)

Was thaten die Soldaten vor dem 18. März? Sie gingen einzeln oder in geschlossenen Gliedern spazieren, sie putzten ihre Kleider und ihre Waffen, auch setzten sie ihre Spaziergänge die Nacht hindurch vor den Schilderhäusern fort. Wovon lebten die Soldaten? Sie wurden von den Bürgern besoldet. Was thaten die Soldaten vom 13. bis zum 19. März? Schweigen wir davon. Was thun die Soldaten seit dem 18. März? Sie gehen wieder, wie vorher spazieren, putzen ihre Kleider und ihre Waffen, auch setzen sie, wie sonst, an einigen Orten der Hauptstadt ihre Spaziergänge vor ihren Schilderhäusern die ganze Nacht hindurch fort. Daß sie außerordentlich marschiren und gerade gehen, daß sie allerlei Bewegungen mit und ohne Waffen ausführen ist, recht hübsch; diese Kleinigkeiten sind aber viel zu theuer bezahlt mit dem Gelde der Bürger und mit dem Müßiggange so vieler Tausende, die erwachsen, stark und gesund sind.

Was ist also zu thun? Die Soldateska ist abzuschaffen und das Soldatenpiel auf den Sonntag und in die Schulzeit zu verlegen:

Was thun die Diener der Polizei und vornehmlich die neuen Konstabler? Sie gehen spazieren und gähnen; und wenn sie mehr thun, hindern sie andere am Spaziergehen, d. h. sie arretiren ihre Konkurrenten. Das Spaziergehen der Polizei ist höchstens in der Nacht zu wünschen; wir brauchen einige Nachtwächter in großen Städten, aber ein Heer von Tagedieben brauchen wir nicht. Die Polizei, die keine reellen Geschäfte hat, muß abgeschafft werden.

Die müßige und zwecklose Polizei stiftet Unruhen an and verzehrt unser Geld; die müßigen und überflüssigen Soldaten sind eine demoralisirende Gesellschaft, sie verderben sich einander, sie werden liederlich, arbeitscheu und hochmüthig, und sie verderben das Volk, wenn sie wieder in dasselbe zurücktreten; die Soldateska ist daher der natürliche Feind der bürgerlichen Freiheit, des Wohlstandes und der

Sittlichkeit. Europa wird nicht eher frei, als bis es das Soldaten- und Polizeiunwesen los ist.

Welch eine Unordnung, wenn uns an jeder Ecke ein Schlenderer im blauen Rock begegnet mit dem Säbel in der Tasche! Welch ein Lotterleben, wenn die ganze Aileen vollgepfropft sind von buntgekleideten müßigen jungen Leuten, die der Feldarbeit und den Gewerben entzogen werden, um wie Diogenes in der Sonne zu sitzen!

Die Unruhen, welche die Soldateska und die Polizei hervorrufen, das Bombardiren, das Chargiren, das Attakiren, das Arretiren, — das sind die Folgen des alten Systems, welches als ein böser Polyp dem neuen System in der Nase steckt.

Die konstitutionellen Minister bilden sich ein, mit viel Polizei und viel Soldaten — was im Grunde einerlei ist — ließe sich die alte Ruhe wieder herstellen. Wie jener Matrose sich viel Rum und viel Tabak wünschte, und als man ihn fragte, ob er sonst nichts wünschte, nur erwiederte: noch etwas Rum und noch etwas Tabak, so wissen unsre Minister nichts zu wünschen: als immer noch mehr Soldaten und immer noch etwas Polizei. Das beweiset Alles für ihren Geschmack, nichts für ihren Verstand. Die alte Ruhe, die Ruhe des desposirten Privatmenschen, der nur seinem Erwerbe nachging, ist für immer dahin; und jemehr die Polizei und die Soldaten durch die Millionen und Milliarden, die sie im Müßiggange verschlingen, die Gewerbetreibenden und Arbeitenden auszehren, um so sicherer ist die alte Ruhe verloren. Wie aber ist die neue Ruhe zu gewinnen? Wie gelangen wir dazu, mit Sicherheit mitten in der politischen Bewegung so gut wie die Schweizer und Nordamerikaner unsre Geschäfte zu machen? Wenn wir die Soldateska mitsammt der Polizei nicht bloß schlagen, verjagen und dann wieder in neue Höcke und in neue Kasernen stecken, sondern wenn wir alle diese Müßiggänger, die vollkommen vom Uebel sind, ganz beseitigen und die Ordnung Haus für Haus selbst handhaben. Jeder Cigarrenhändler und jeder Thürsteher ist gut genug dazu, jeder Hauswirth kann im Nothfall zum Mann des Gesetzes vereidigt und mit einem Zeichen der Autorität versehen werden. Das ist das, was die Eng-

*) Abgedruckt aus der „Reform,“ Organ für die demokratische Partei.

länder unter Constabler verstehen. Die englischen Constabler sind keine Sabler und keine Spaziergänger. Und wie wir das Soldatenspiel treiben sollen; daß man aus der Spielerei kein Geschäft, und nur der Welt jenseits der Grenze keinen Nutzen machen soll — diese einfache Wahrheit haben die Schweizer neulich deutlich klar gemacht und sie könnte jetzt endlich allgemein werden. Wir werden uns also entschließen müssen, die Soldateska und die Polizei abzuschaffen, wenn wir nicht aufgezehrt und umgebracht sein wollen, umgebracht wie die Prager, die Krakauer, die Mailänder, die Pariser und die Neapolitaner, umgebracht von unsern eignen Brüdern, bei denen es im schlimmsten Verstande heißt: „Müßiggang ist aller Laster Anfang.“ Die neue Ruhe ist vor allen Dingen Ruhe unsers Beutels vor dem Zehrstande, und sie würde befördert werden durch die Arbeit aller jetzt müßigen Hände bei nützlichen Werken. — Und wäre der Krieg ja vor der Thür, so könnte das Militair, mit der Büchse bewaffnet, immer noch Eisenbahnen bauen, statt spazieren zu gehen, immer noch Arbeiter sein statt Edelmann. Durch dies System sind Nordamerika und die Schweiz die reichsten Länder der Welt geworden. Je mehr Bürger und Ackerbauer, desto mehr Reichthum, je mehr Soldaten und Polizei, desto mehr Armuth.

A. Ruge.

Deutsches Reich in spe.

— Berlin. Es soll die Civil-Ehe, wie bereits am Rheine besteht, auch in den übrigen Provinzen eingeführt werden und ein derartiges Gesetz zur Vorlage an die National-Versammlung bereit sein.

— Berlin. Die Hansemannschen Steuerprojekte sind schon in der Commission durchgefallen, ebenso wie die ganzen Hansemannschen Finanzoperationen einen Durchfall erleiden müssen. — Dieser Durchfall bringt uns auf den Gedanken, daß dies vielleicht nur eine Folge einer Intrigue, eines diplomatischen Kniffs der Cholera ist, welche die Ehre, die sociale Frage zu lösen, eifersüchtig für sich allein bewahren will. — Die Cholera tritt übrigens schnell und energisch auf und in Stettin waren am 15. d. M. von 21 angemeldeten Kranken 19 gestorben.

— Wien. Die Dankadresse, welche bei unserm Reichstage für die italienische Armee und den Marschall Radetzky beantragt wurde — ist verworfen worden.

— Wien. Bisher hat man die französische Republik offiziell anzuerkennen vergessen. Da nun aber Frankreich mit seiner Intervention in Italien nicht so lange warten wird, so wird man sich wohl ganz gegen alle Gewohnheit ein wenig beeilen müssen, wenn nicht die französische Republik ihre Existenz handgreiflich beweisen soll.

— Wien. Zur Ermuthigung der lahmen Linken in der National-Versammlung zu Frankfurt

liegt hier eine Adresse aus, welche bereits von der Studentenschaft und dem Sicherheits-Ausschusse unterschrieben ist. — Dr. Schütte verkündigte die Ankunft Fr. Hecker's.

— Wien. Die beiden Redactoren des Studenten-Couriers Falke und Buchheim wurden wegen eines sogenannten Preßvergehens verhaftet. Ein kleiner Theil der Studentenschaft mit einem Theile des Volkes zogen vor das Polizeihaus und bewirkten ihre Entlassung.

— Münster. Der Oberpräsident von Westphalen, Staats-Minister v. Flottwell ist vom Staatsministerium abgesetzt worden. — Weßhalb?

— Weil er der Meinung ist, daß es den katholischen Geistlichen ebenso gut erlaubt sein müsse zu heirathen, wie den protestantischen, und weil er deshalb die der deutschen National-Versammlung in Frankfurt überreichte Petition um Aufhebung des Cölibats mit unterzeichnet hat. — Unsere Staatskrämmer scheinen mit der katholischen Kirche sehr gute Geschäfte zu machen; wenn sie nur zuletzt nicht alle beide betrogen sind, denn das Volk wird endlich einsehen müssen, daß die Kirche ihre Gläubigen bloß als Handelsartikel benutzt.

— Karlsruhe. Von hier sind am 19. August die letzten badischen Truppen unserer Stadt nach Schleswig-Holstein marschirt.

Italien.

— Venedig. Am 10. August Abends ist hier wieder die Republik proclamirt und Manin als provisorisches Staatshaupt eingesetzt worden. — Es befanden sich ungefähr 20,000 Wehrmänner zu ihrem Schutze in der Stadt, außerdem liegt eine italienische Flotte unter Contreadmiral Albini in den Gewässern von Venedig. Albini hat die Conventionsacte zwischen Sardinien und Oestreich nicht anerkannt und der Seekrieg besteht noch fort.

Mittheilungen.)

— Nachfolgender Gesetzentwurf ist der Kammer zur Annahme vorgelegt worden. — In Folge dessen war durch den Central-Ausschuß der demokratischen Vereine Deutschlands, durch den demokratischen Provinzial-Ausschuß und die demokratischen Vereine Berlins eine Volks-Versammlung am vergangenen Mittwoch unter den Zelten ausgeschrieben worden. Obwohl die Aufforderung hierzu erst spät Nachmittags bekannt wurde, so kamen doch eine Zahl von 8—10000 Menschen zusammen. — Die Versammlung war von einem Ernste und einer Feierlichkeit beseelt, und zwar in einem so hohen Maße, wie sie sonst kaum jemals bemerkt werden konnte. — Es wurde gesagt, dieser Gesetzentwurf, der das geheiligte Recht des Volkes, das freie Versammlungsrecht zu beschränken sucht, sei der Anfang einer Reaction, die kein Recht und keine Freiheit schonen werde. — Man werde kämpfen, und sich keinen Zoll breit der Märzerrungenschaften rauben lassen.

Sollte die Demokratie im Kampfe unterliegen, so sei sie noch immer stark und ehrenhaft genug, um der Aristokratie ein Bündniß anzubieten, der Aristokratie, welche sich niemals so erbärmlich gezeigt habe, wie diese

Bourgeoisie, diese Regierung von Krämerseelen und Fabrikanten.

Es war unterdeß finstere Nacht geworden; eine lautlose Stille herrschte, daß man das Säuseln des Windes in den Blättern hören konnte. Dann und wann unterbrach ein einstimmiges wildes Hurrah die Rede, das aber eben so schnell wieder verschwand, um den Worten des Sprechers wieder Platz zu machen — und als der letzte Redner den Eid verlas: Wir schwören, mit Gut und Blut einzustehen, und keinen Theil unserer Freiheit rauben zu lassen! — da schallte langsam und kräftig, Wort für Wort des Eides aus 10,000 Männerherzen in den stillen Abend hinaus.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, und mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung wie folgt:

§. 1. Volks-Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nur nach einer bei der Ortspolizei-Behörde 24 Stunden vorher zu machenden Anzeige, welche Namen und Wohnung der Anordner, sowie Zeit und Ort der Zusammenkunft enthalten muß, stattfinden.

§. 2. Zu Volks-Versammlungen und öffentlichen Aufzügen auf öffentlichen Plätzen und Straßen bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde.

§. 3. Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine Volks-Versammlung oder einen Aufzug wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verbieten, zu verhindern und aufzulösen.

§. 4. Wer in einer nicht rechtzeitig angezeigten, oder nicht erlaubten Volks-Versammlung als Redner oder Ordner thätig ist, oder wer in Fällen, in welchen es der Genehmigung zu der Volks-Versammlung oder dem Aufzuge bedarf, vor Ertheilung derselben dazu auffordert, oder Aufforderungen verbreitet, wird mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer der Aufforderung des zuständigen Beamten, eine nicht erlaubte Versammlung, oder einen nicht erlaubten Aufzug zu verlassen, nicht sofort Folge leistet, hat Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verwirkt.

§. 5. Wer zu einer bewaffneten Volksversammlung auffordert, oder die Aufforderung hierzu verbreitet, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 6. Wer an einer Volksversammlung bewaffnet Theil nimmt, wird mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 7. Wer an Zusammenrottungen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Theil nimmt, wird wenn er auf die an die Menge gerichtete Aufforderung des zuständigen Beamten sich nicht sofort entfernt, mit Gefängniß von einem bis acht Tagen, und war er bewaffnet, mit Gefängniß von drei bis 6 Monaten bestraft.

§. 8. Wird von der versammelten oder zusammengerotteten Menge der Aufforderung zum Auseinandergehen nicht sofort Folge geleistet, so ist mittelst Trommelschalls, Horn- oder Trompetenrufs ein Zeichen zu geben, und dieses in kurzen Zwischenräumen zweimal zu wiederholen.

§. 9. Leistet die Menge auf das dritte Zeichen keine Folge, so ist die öffentliche Macht befugt, von den Waffen Gebrauch zu machen.

§. 10. Rücksichtlich der bei Volksversammlungen, Aufzügen und Zusammenrottungen verübten, durch vorstehende Bestimmungen nicht vorgesehenen strafbaren Handlungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Urkundlich 2c.

— (Die Gefängniß-Reform, verathen vom Social-Verein.)

Der Social-Verein ist der Meinung, wie von einer Reform des Gefängnißwesens nicht eher die Rede sein könne, als bis der Staat sich von der Mitschuld gereinigt, die er an der Entstehung der Verbrechen durch Verschmämmen seiner Pflichten für die Reform der Erwerbverhältnisse auf sich geladen hat und noch auf sich ladet. — Nur unter dieser Voraussetzungen übergibt der Verein die nachfolgenden Vorschläge für die Verbesserung des Gefängnißwesens, welche zugleich von einer Verbesserung des ganzen Strafsystems nicht zu trennen sind.

Entwurf zu einer Radical-Reform des Gefängnißwesens.

Tit. I. Grundsätze.

§. 1. Die Gefängnißhaft ist eine Entziehung der persönlichen Freiheit, und zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Arten, nämlich in die Strafhast und die Untersuchungshast.

§. 2. Die Strafhast wird verfügt als Strafe für ein begangenes Verbrechen.

§. 3. Das Verbrechen ist das Ueberschreiten des den Staatsbürgern gleichmäßig zugemessenen Maaßes der natürlichen Freiheit.

§. 4. Die Strafe ist das Wiederentziehen des durch das Verbrechen zu viel genommenen Theils der Freiheit.

§. 5. Die Strafe, nämlich die Entziehung der staatlichen Freiheit, muß mit dem Verbrechen, nämlich mit der Ueberschreitung der staatlichen Freiheit, in einem richtigen Verhältnisse stehen, d. h. die Entziehung muß die Ueberschreitung im Maaße aufwiegen.

NB. Die Grundsätze der §§. 1—5, nach welchen aus der Strafe der Zweck der moralischen Besserung verbannt ist, sind angenommen worden in der sichern Erwartung, daß der Staat in Zukunft für die Erziehung der Jugend diejenige Sorgfalt trägt, welche es möglich macht, daß der Großjährige der Besserung nicht mehr bedürfe.

§. 6. Da der Staat ausschließlich auf dem Rechte, d. h. auf dem gleichen Maaße der staatsbürgerlichen Freiheit beruht: so ist mit der vollendeten Strafe das Verbrechen, dem Staate gegenüber, vollständig gesühnt; — und da der Begriff von Ehre und Achtung wesentlich auf der öffentlichen Meinung beruht, so giebt es keine Ehre von Staatswegen, mithin auch keine von Staatswegen abzuerkennende Ehre und Ehrenrechte. Die spätere Achtung oder Verachtung eines Verbrechers muß einzig und allein der Gesellschaft überlassen bleiben und der Verbrecher steht zum Staate nach vollendeter Strafe ganz in demselben Verhältnisse, in welchem er vor dem begangenen Verbrechen gestanden hat.

§. 7. So lange das erforderliche Maaß der Freiheitsentziehung noch in der Beschaffenheit der Freiheitsentziehung gefunden werden kann, darf es nicht in der Zeitdauer gesucht werden, damit der Verhaftete seinen staatsbürgerlichen Pflichten, dem Erwerbe, der Erhaltung seiner Familie, der Sorge für die Existenz, nicht länger entzogen werde, als es zur Sühnung seines Verbrechens erforderlich ist.

§. 8. Um die Zeitdauer der Freiheitsentziehung auf den geringsten Grad zu bringen, muß die Beschaffenheit der Freiheitsentziehung auf den höchsten Grad gebracht werden.

§. 9. Die Beschaffenheit der Freiheitsentziehung muß für alle Staatsbürger gleich sein.

§. 10. Aus den §§. 6—9 ergibt sich als Grundsatz: daß die Haft gleichartig und, ohne in Grausamkeit auszuarten, vom höchsten Grade der Härte sein muß; daß sie im Allgemeinen auf den geringsten Grad von Zeit zu be-

beschränken ist, und daß alsdann die Zeitdauer nach dem Grade des Verbrechens bestimmt werden muß.

§. 11. Die Untersuchungshaft tritt nur ein im Interesse des Staats.

§. 12. Die Untersuchungshaft ist daher nur in zwei Fällen gerechtfertigt: 1) wenn die Freiheit des Angeklagten zur Verdunkelung der Sache beitragen kann; 2) wenn genügender Verdacht vorhanden ist, daß der Angeklagte sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen werde. Bei wegen politischer Verbrechen Angeklagten finden in dem letzterem Falle die Haft nicht statt, weil, in dem Falle, daß sie durch die Flucht das Staatsgebiet verlassen, die Schuld durch diese Selbstverweisung gesühnt erscheint.

§. 13. Da somit der Zweck der Untersuchungshaft nur Sicherung und Abschließen der Person ist: so darf sie keinen höheren Grad der Härte haben, als durch diesen Zweck bedingt wird. Dem Verhafteten muß also eine durchaus humane Behandlung und eine bürgerlich anständige Lebensweise auf Staatskosten zu Theil werden, zugleich auch die Freiheit, sich alle diejenigen Genüsse zu verschaffen, welche ihm seine Mittel erlauben: — Alles indeß, so weit es mit dem Zwecke der Untersuchungshaft nicht im Widerspruche steht.

§. 14. Da die Untersuchungshaft nur im Interesse des Staats eintritt: so muß der Staat den Verhafteten für die erlittene Untersuchungshaft entschädigen. Dies geschieht bei den Verurtheilten durch Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafhaf, bei dem Freigesprochenen erstens durch eine richterliche Ehrenerklärung und zweitens durch eine Geldentschädigung, welche nicht nur der ausgestandenen Freiheitsentziehung, sondern auch dem durch dieselbe erlittenen Schaden angemessen ist.

Tit. II. Ausführung der Strafhaf.

§. 15. Die Gefängnisse sind für alle Strafgefangenen gleich und so eingerichtet, daß jeder Gefangene eine Zelle für sich hat.

§. 16. Zur Erzielung des höchsten Grades der Härte sind die Zellen so eingerichtet, daß dem Gefangenen jede Bequemlichkeit des Lebens entzogen, und er allen Qualen der Einsamkeit und Langeweile preisgegeben ist. Die Zelle ist dunkel, hat nur den nöthigen Luftzug und das für das Auge nöthige Tageslicht. Als Nahrung wird nur solche verabreicht, welche zur Erhaltung des Lebens dringend notwendig ist. Das Lager der Gefangenen ist bloßes Stroh. Die Zelle enthält weder Tisch, noch Stuhl, noch Bettstelle. Dem Gefangenen wird weder ein Buch noch Schreibmaterialien überliefert. Er ist aller Arbeit und aller Unterhaltung mit menschlichen und thierischen Wesen entrückt. Gefangene, die länger als 3 Tage sitzen müssen, genießen täglich eine Stunde freie Luft.

§. 17. Zur Erzielung des niedrigsten Grades der Zeitdauer verfügt das Strafrecht für kein Verbrechen eine größere Gefängniszeit als sechs Monate; denn damit ist in der angegebenen Weise auch das größte Verbrechen gesühnt. — Die geringste Strafhaf kann sich auf eine Stunde beschränken.

NB. Hierbei hat die Ansicht statt gefunden, daß der Mörder außer der sechsmonatlichen Strafhaf noch mit dem Tode oder — im Fall der Abschaffung der Todesstrafe — mit gänzlicher Absonderung von der menschlichen Gesellschaft bestraft zu werden verdient.

§. 18. Alle andern bisher üblichen Strafarten, als

da sind: Festungshaft, Festungsbaugefangenschaft, Gefängniß, Zuchthaus, Arbeitshaus u. dgl. fallen weg.

§. 19. Nach Verbüßung der Strafhaf tritt der Bestrafte wieder in den Vollgenuß seiner staatsbürgerlichen Rechte.

Tit. III. Ausführung der Untersuchungshaft.

§. 20. Die Untersuchungsgefängnisse sind mit allen möglichen Bequemlichkeiten versehen. So weit es der Zweck der Untersuchungshaft erlaubt, genießt der Gefangene die freie Luft, die menschliche und thierische Gesellschaft, die Unterhaltung durch Bücher, Schreibmaterialien und Arbeit, und alle sonstigen Genüsse, die er sich beschaffen kann.

§. 21. Die Behandlung des Gefangenen von Seiten der Aufseher, Inspektoren u. s. w. ist dem Grundsatz angemessen: daß er bis zur Verurtheilung kein Verbrecher ist, und im Vollgenusse seiner staatsbürgerlichen Rechte steht.

Vorstehenden Entwurf übergibt der Social-Verein einer hohen Regierung zur möglichsten Berücksichtigung und Beherzigung und wiederholt zum Schluß seine im Eingange ausgesprochene Ueberzeugung, daß in einem Staate, der das Reich ächter Humanität anbahnen soll, die Verbrechen mit der fortschreitenden Gesittung an Größe und Anzahl abnehmen werden, und daß ihnen schon jetzt durch eine wahrhaft volksthümliche Erziehung, durch eine harmonische Ausbildung aller geistigen und körperlichen Kräfte seiner künftigen Staatsbürger bei Weitem mehr vorgebeugt werden könne, als durch einen umfassenden und vielfach abgestuften Strafcodex und durch ein vollständig organisirtes System einer Beobachtungs- und Sicherheitspolizei.

Auf die Anfrage eines hohen Ministeriums, wie die Uebelstände zu beseitigen sind, welche sich den aus den Strafanstalten entlassenen Gefangenen bei der Wahl eines bürgerlichen Berufes entgegenstellen, verweisen wir auf §. 6 des vorliegenden Entwurfs und auf Theil II. Titel 19. §. 1 und 2 d. A. L. R. Wie die Regierung im Stande ist, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die beiden letztgenannten Paragraphen nachzukommen, werden wir bei der Lösung der socialen Frage beantworten.

— Da ich Zeuge der Vorfälle vom 22. d. M. Abends vor dem Hotel des Ministers Kühlwetter war, so erlaube ich mir, Ihnen den Hergang der Sache genauer mitzutheilen. — Ich stand an der Leipziger- und Wilhelmsstraßen-Ecke, da kamen aus der Leipzigerstraße ungefähr 100 Schuzmänner, und gingen sehr schnell die Wilhelmsstraße entlang, ich ging ihnen nach und sah sehr viele Menschen vor dem Hotel des Ministers versammelt, um, wie ich später hörte, auf die Antwort einer Deputation, welche beim Minister war, zu warten; die Schuzmänner marschirten auf die, vor dem Hotel gelegene Rampe, und hieben, ohne vorher angegriffen zu werden, mit blanker Waffe ein, wobei es natürlich sehr erhebliche Verwundungen gegeben. — Da nun die Schuzmänner nach §. 23 die Dienst-Instruktion überschritten haben, so glaube ich, daß der Social-Verein gegen diese Dienstüberschreitung protestiren wird, und hielt es für meine Pflicht, Ihnen diese Mittheilung zu machen, zumal ich einen der betreffenden Schuzmänner (Wachtmeister) namentlich kenne, wodurch leicht zu ermitteln, wer den Befehl zum Einhauen gegeben, um denselben zur Rechenschaft zu ziehen.

B. Frauenstädt II.
Neue Schönhauserstr. 13.

Abonnements-Bestellungen für Berlin bitten wir der Verlags-Handlung unfrankirt zuzusenden.

Verlag von **Rudolph Liebmann**,
Friedrichstraße 18

Schnellpressen-Druck von **Ferdinand Reichardt & Co.**
Spandauer Straße 49.